

„AGB“ Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines:

1.) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote. Für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen gelten sie auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Auftragserteilung erkennt der Käufer diese Geschäftsbedingungen an, diese gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben. Stillschweigen oder Erfüllung der Vertragsleistung unsererseits gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Käufers.

II. Angebot und Preise:

1.) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder stillschweigend durch Lieferung zustande. 2.) Hinsichtlich der in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen angegebenen Leistungen, insbesondere der Maße und Gewichtsangaben, sowie sonstige Leistungsdaten sind annähernd und unverbindlich und stellen keine Zusage von Eigenschaften dar. Änderungen der Konstruktion, Form, Werkstoffwahl und Fabrikation bleiben ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch nicht wesentliche Funktionsdaten verändert werden und dies dem Käufer zumutbar ist.

3.) Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk bzw. Lager ohne Fracht, Verpackung, Montage, Zulassung, Versicherung und am Lieferort geltender Umsatzsteuer.

4.) Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Materialkosten oder die Preise für unsere Lieferanten, so sind wir berechtigt den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt gegenüber Nichtkaufleuten erst ab dem 5. Monat nach Vertragsschluss.

III. Lieferung und Lieferfristen:

1.) Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl ab Werk oder Lager. 2.) Die Gefahr geht - auch bei Teillieferungen und frachtfreier Lieferung auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist - auch bei Verwendung unserer Transportmittel oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, insbesondere auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner über.

3.) Unsere Lieferfristen verstehen sich als voraussichtlich.

4.) Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, so ist der Käufer unter Ausschluß anderer Rechte berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, so beschränkt sich sein Rücktrittsrecht darauf, es sei denn, die erfolgte Lieferung hätte für den Käufer kein Interesse mehr.

5.) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die ihm aber die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, ausbleibende Selbstlieferung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, so sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Käufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluß weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaig geleisteter Anzahlungen zu verlangen. Bei teilweiser Lieferung kann der Käufer vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.

6.) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. 7.) Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, sind wir berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8.) Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind sofort vom Empfänger beim Anlieferer zu reklamieren und bescheinigen zu lassen (Tabbestandsaufnahme durch Post, Bahn, Spedition usw.). Dies gilt bei einem Schaden, bei dem eine Beschädigung der Verpackung nicht sichtbar ist, sofort nach Kenntnisnahme, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Sendung. Die Haftung des Verkäufers für Transportschäden ist ausgeschlossen.

IV. Zahlungsbedingungen:

1.) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen Zug um Zug bei Lieferung rein netto zu erfolgen. Nachlässe und Rabatte werden nur nach schriftlicher Vereinbarung gewährt.

2.) Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Käufer zu tragen. Zahlungen aufgrund von Wechseln und Schecks gelten erst nach endgültiger Gutschrift des jeweiligen Betrages auf unserem Konto als erfüllt.

3.) Wir sind berechtigt, ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung durch den Käufer Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, und zwar zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. 4.) Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers von uns schriftlich anerkannt oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

5.) Bei Überschreitung von Zahlungsterminen werden unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. In Rechnung gestellte Zinsen sind sofort fällig.

V. Eigentumsvorbehalt:

1.) Bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen behalten wir uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor.

2.) Die Ware an der uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3.) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Er verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gesondert aufzustellen oder zu lagern und uns auf Verlangen den Aufenthaltsort mitzuteilen.

4.) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen an Dritte sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstandenen Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für seine Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

5.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Verbraucher-Kreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.

6.) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug und hat er die gelieferten Geräte selbst aufgestellt, so tritt er hiermit seine Rechte aus dem Aufstellungsvertrag, insbesondere zum Betreten der jeweiligen Aufstellorte und auf den Kassennahhalt in seinem jeweiligen Bestande soweit er ihm zusteht, bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wir sind berechtigt, das Inkasso aus den Geldspielgeräten bis zur vollen Befriedigung aller unserer Forderungen, einschließlich aller uns durch diese Tätigkeit entstandenen Kosten, vorzunehmen. Der Käufer ist verpflichtet, alles zu tun, damit wir das Inkasso vornehmen und ein anderweitiges Abbassieren der Geldspielgeräte verhindern können. Insbesondere hat er uns auf Verlangen sämtliche Schlüssel herauszugeben und ein vollständiges Verzeichnis der Aufstellplätze zur Verfügung zu stellen. Vorstehendes gilt auch dann, wenn der Käufer kein Kaufmann ist, er aber die unter Eigentumsvorbehalte stehenden Geräte gewerblich einsetzt.

7.) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere gesamten Forderungen um mehr als 20%, ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8.) Bei Lieferungen ins Ausland, bei denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht die gleichen Sicherheitswirkungen hat wie nach deutschem Recht, hat der Käufer alles zu tun, um dem Verkäufer unverzüglich deutschem Recht entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen.

VI. Mängelhaftung:

1.) Die Gewährleistungsfrist für erkennbare und verborgene Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften beträgt 6 Monate ab Lieferung.

2.) Mängelrügen müssen bei erkennbaren Mängeln und bei verborgenen Mängeln nach deren Entdeckung von Kaufleuten unverzüglich und von Nichtkaufleuten innerhalb von 10 Tagen bei uns, 79232 Hugstetten | March, Grünstr.4 erhoben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

3.) Im Falle begründeter Mängelrüge sind wir verpflichtet, kostenlos nach unserer Wahl für Nachbesserung zu sorgen oder die fehlerhaften Teile oder das gesamte Gerät zu ersetzen. Bei Mängelrügen behalten wir uns zwecks Überprüfung des Gewährleistungsanspruchs vor, die porto- und frachtfreie Rücksendung reklamierter Bauteile zu verlangen, bevor eine Nachbesserung oder Ersatzleistung erfolgt. Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt, wenn wir Nachbesserung gewählt haben und der Käufer die für die Nachbesserung erforderlichen Maßnahmen nicht trifft, insbesondere uns nicht den Zugang zu den Geräten nach Vereinbarung eines Termins unserer Wahl ermöglicht. Beschädigte Plomben an versiegelten Bauteilen wirken jeglichen Gewährleistungsanspruch. Durch Nachbesserung, Teilersatz oder Austausch der beanspruchten Geräte werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Rückgängigmachung muß schriftlich innerhalb einer Woche in 79232 Hugstetten | March, Grünstr.4 erklärt werden, nachdem zweifelsfrei feststeht oder wir dem Kunden schriftlich erklärt haben, daß wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage sind.

4.) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Er gilt auch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusage bezweckt, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Eingebaute oder gelieferte Münzprüfer, Kreditkartenprüfer und Geldscheinannehmer sind bei Lieferung ordnungsgemäß justiert. Eine Gewährleistung für das restlose Ausscheiden von Falsch- und Fremdgeld sowie unterwertigen Geldstücken oder -scheinen wird nicht übernommen. Dasselbe gilt für Falschzahlungen bei Geldwechslern.

5.) Bei natürlichem Verschleiß und bei unsachgemäßer oder unfachmännischer Behandlung sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Verkäufer ist zur Nachbesserung oder Gewährleistung nicht verpflichtet, solange der Käufer fällige Vertragspflichten nicht erfüllt, insbesondere sich in einem

außer Verhältnis zu dem Mangel stehenden Zahlungsverzug befindet.

6.) Bei Gebrauchsgütern ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

7.) Bei Geräten, die wir nicht produzieren, sondern lediglich vertrieben, beschränkt sich die Gewährleistung auf die uns gegen den Lieferanten zustehenden Rechte bzw. deren Abtretung.

8.) Wenn durch Verschulden des Verkäufers der Liefergegenstand vom Käufer infolge unerlässener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Absätze (1) bis (7) entsprechend.

VII. Haftungsbeschränkung:

1.) Ansprüche auf Wandlung oder Minderung, Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus unerlaubter Handlung, wegen der Verletzung von vorvertraglichen, nachvertraglichen und gesetzlichen Nebenpflichten sowie der Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz. Er gilt auch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusage bezweckt, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

2.) Der Verkäufer übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, daß das Gerät unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften an einem dafür nicht zugelassenen Raum oder Ort aufgestellt wird. Auf der Notwendigkeit der Genehmigung nach der Gewerbeordnung und der Spielverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

VIII. Probelieferung:

1.) Behält ein Käufer bei einem Kauf auf Probe das Gerät über die vereinbarte Probezeit hinaus, ist der Kauf abgeschlossen und es erfolgt volle Berechnung des Kaufpreises. Der Käufer ist verpflichtet, das Gerät während der Probezeit gegen Diebstahl, Raub, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden zu versichern. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

IX. Inzahlungnahme:

1.) Bei der Inzahlungnahme von gebrauchten Geräten ist der Kunde verpflichtet, uns etwaige Mängel schriftlich anzuzeigen. Der Kunde sichert zu, daß die Geräte darüber hinausgehende Mängel nicht aufweisen. Sollte sich diese Zusage als unrichtig erweisen, behalten wir uns vor, eine verminderte Uhrschiff bzw. eine entsprechende Nachbelastung zu erteilen.

X. Urheberrechte:

1.) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich zur Nutzung der Geräte im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes. Sämtliche Rechte an der Software liegen ausschließlich beim Verkäufer. Jegliches Verändern, Kopieren oder Aufzeichnen der Programme, auch auszugsweise, ist untersagt. Programmkenntnisse unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

XI. Pauschalierter Schadensersatz:

1.) Soweit der Verkäufer aufgrund dieser Bedingungen oder der gesetzlichen Regelungen Schadensersatz verlangen kann, ist er berechtigt, nach seiner Wahl den Schaden konkret zu berechnen oder zu pauschalieren. Die Schadensersatzpauschale beläuft sich auf 20% des Auftragswertes zuzüglich etwaiger Auslagen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unbenommen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, im konkreten Fall einen geringeren Schaden nachzuweisen und Ermäßigung zu fordern.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

1.) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist unser Firmensitz in 79232 Hugstetten.

2.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Freiburg, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Ansprüche aus Wechseln oder Checks, die an anderen Orten zahlbar sind, sowie für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens, und wenn der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Will ein ausländischer Käufer einen gegen den Verkäufer gerichteten Rechtstreit führen, so sind nur die Gerichte in Freiburg örtlich zuständig.

3.) Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

XIII. Sonstiges:

1.) Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen läßt die Geltung der übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, daß einzelne Bestimmungen nicht präzisiert werden. Unwirksame Bestimmungen sind auch durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen.

D 79232 Hugstetten, den 01. Jan. 2011